



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 247

22. April 1986

Redaktion: T. Wimmer

Seite 597a — 600c

Telefon: 80-4174

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluß Zahnärztliche Prüfung vom 10. 3. 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die RWTH folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Besondere notwendige Qualifikation
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer
- § 7 Ziele des Studienganges
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Gliederung des Studienganges, Studienabschnitte, Aufbau des Studiums
- § 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 11 Zulassungsverfahren zu den einzelnen praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse)
- § 12 Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 13 Leistungsnachweise (Studienleistungen)
- § 14 Prüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Studienplan 1. — 5. Semester

Anhang 2: Studienplan 6. — 10. Semester

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), und der Prüfungsordnung für Zahnärzte — POZ — vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch die Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) das Studium der Zahnmedizin an der RWTH mit dem Abschluß zahnärztliche Prüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Zahnmedizin wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

§ 3 Zulassung zum Studium

Aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) können im Studiengang Zahnmedizin sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die zentralen Zulassungsverfahren für deutsche Studienanfänger (1. Fachsemester in Zahnmedizin) werden von der **Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), Postfach 8000, 4600 Dortmund**, durchgeführt. Im übrigen erfolgt die Zulassung durch den Rektor — Studentensekretariat — der RWTH. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerber

erteilt auch die Zentrale Studienberatung der RWTH. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger wird in den Informationsschriften der ZVS (zvs-infos) erläutert. Ausländische Studienbewerber (1. und höhere Fachsemester) müssen sich über das Akademische Auslandsamt der RWTH bewerben.

§ 4 Besondere notwendige Qualifikation

Enthält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muß nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das sogenannte „Kleine Latinum“, möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung, abgelegt sein. Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das sogenannte „Kleine Latinum“ kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie (§ 9 Abs. 3 POZ).

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann an der RWTH nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt nach § 2 Abs. 2 POZ ein Hochschulstudium von wenigstens zehn Semestern Dauer zugrunde, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt.

§ 7 Ziele des Studienganges

(1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Zahnarzt. Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

(2) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Zahnarztes in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

(3) Im Verlauf des Studiums werden folgende Ziele angestrebt:

1. Die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber Individuum und Gesellschaft die ärztliche Verantwortung in seinem Bereich zu übernehmen;
2. die Vermittlung der Kenntnisse, die den gesunden Menschen betreffen, und der wichtigsten Gesundheitsstörungen, speziell derjenigen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Verhütung;
3. die Vermittlung der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und der Bereitschaft, auf seinem Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe und Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen;
4. das Verständnis für die Erforschung von Krankheiten und Vorbeugungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Mitteilungen zu beurteilen und in die Praxis umzusetzen;
5. die Bereitschaft und Befähigung zur Zusammenarbeit mit Zahnärzten, Ärzten und Angehörigen anderer Berufe;
6. die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich fort- und weiterzubilden;
7. das Erkennen der Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, daraus Konsequenzen zu ziehen.

§ 8 Studieninhalte

Vorklinischer Studienabschnitt (Grundstudium)

(1) Innerhalb des Grundstudiums erfolgt die naturwissen-

schaftliche Vorprüfung. Sie umfaßt folgende Fächer:

- I. Physik,
- II. Chemie,
- III. Biologie (Zoologie),

(2) Das Grundstudium wird durch die zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physiologische Chemie,
- IV. Zahnersatzkunde

Klinischer Studienabschnitt (Hauptstudium)

(3) Das Hauptstudium wird mit der zahnärztlichen Prüfung (Abschlußprüfung) abgeschlossen. Sie umfaßt folgende Abschnitte (Abschlußprüfungsfächer):

- I. Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie,
- II. Pharmakologie,
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
- IV. Innere Medizin,
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- VIII. Chirurgie,
- IX. Zahnerhaltungskunde,
- X. Zahnersatzkunde,
- XI. Kieferorthopädie.

(4) Für weitere Auskünfte zu den Studieninhalten stehen die Beratungsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 2 und 3 zur Verfügung.

§ 9 Gliederung des Studienganges, Studienabschnitte, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein fünfsemestriges Grundstudium und in ein fünfsemestriges Hauptstudium.

Innerhalb des Grundstudiums erfolgt nach einem Studium von mindestens zwei Semestern Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung. Das Grundstudium wird nach der vollständig bestandenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung und nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens fünf Semestern durch die zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen.

Das Hauptstudium wird durch die zahnärztliche Prüfung (Abschlußprüfung) nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung und einem weiteren Studium von mindestens fünf Semestern Zahnmedizin abgeschlossen.

(2) Die Studieninhalte (vgl. § 8 der Studienordnung) verteilen sich auf das Grundstudium (vorklinischer Teil) und auf das Hauptstudium (klinischer Teil), wie in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Studienordnung geregelt (vgl. § 16, Studienplan).

§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsarten finden überwiegend Anwendung:

Vorlesungen:

Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse)

Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant bzw. Praktikant

Beschreibung dieser vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungsarten:

1. Vorlesungen (V)

Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

2. Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse (Ü))

Beschreibung: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.

3. Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant bzw. Praktikant.

Auskultant: Einführung in spezielle Aspekte und Fallbeschreibungen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit Erstellung von Krankengeschichten.

Praktikant: Fallvorstellungen, persönliches Befassen mit mindestens einem Patienten und Erstellung einer kompletten Fallvorstellung.

§ 11 Zulassungsverfahren zu den einzelnen praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse)

(1) Vor der Teilnahme an einer in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Studienordnung genannten praktischen Lehrveranstaltungen (Praktikum, Kursus, Übung, Besuch der Kliniken als Auskultant und Praktikant) sollen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.

(2) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums sind für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen die folgenden einzeln festgelegten Voraussetzungen unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum der Physiologie sind: das Physikalische Praktikum, das Chemische Praktikum und der Kursus der mikr. Anatomie.

2. Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum der Physiologischen Chemie sind: das Physikalische Praktikum und das Chemische Praktikum.

3. Voraussetzung für die Zulassung zum Phantomkurs I der Zahnersatzkunde ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der technischen Propädeutik; Voraussetzung für die Zulassung zum Phantomkurs II der Zahnersatzkunde ist die erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs I der Zahnersatzkunde.

4. Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus Kieferorthopädie II ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus Kieferorthopädie I.

5. Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskurs II ist die erfolgreiche Teilnahme am Operationskurs I.

6. Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der Zahnerhaltungskunde I ist die erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde.

7. Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der Zahnersatzkunde I ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der Zahnerhaltungskunde I.

8. Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der Zahnersatzkunde II ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der Zahnersatzkunde I.

9. Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der Zahnerhaltungskunde II ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Kursus der Zahnerhaltungskunde I und Zahnersatzkunde I und II.

10. Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 1 — 4 müssen in der numerischen Reihenfolge, beginnend vom 2. klinischen Semester an absolviert werden.

11. Für Studenten mit abgeschlossenem Medizinstudium ist Voraussetzung für die Zulassung zum Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der technischen Propädeutik und an den Phantomkursen der Zahnersatzkunde I und II.

§ 12 Begrenzung der Teilnehmerzahl

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder der von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studenten, die aus nicht selbstverschuldeten Gründen trotz ordnungsgemäßer Anmeldung an der vorhergegangenen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen konnten, soweit sie für den Studiengang Zahnmedizin an der RWTH eingeschrieben oder für das Studium des Studienganges Zahnmedizin an der RWTH als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.

2. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (entsprechendes oder höheres Fachsemester), soweit sie für den Studiengang Zahnmedizin an der RWTH eingeschrieben oder für das Studium des Studienganges Zahnmedizin an der RWTH als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer bis zur zweiten Wiederholung).

3. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Zahnmedizin an der RWTH eingeschrieben oder für das Studium des Studienganges Zahnmedizin an der RWTH als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer ab der dritten Wiederholung).

4. Andere Studenten der RWTH.

5. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gemäß § 70 Abs. 1 WissHG als Zweithörer zugelassen sind.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden.

Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nummer 2 genannten Studenten kein Zeitverlust, oder höchstens ein Zeitverlust von insgesamt einem Semester entsteht.

(2) Die Fakultät kann für die anderen Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne Beschränkung

eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Zahnmedizin eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 81 Abs. 2 WissHG).

§ 13 Leistungsnachweise (Studienleistungen)

(1) Ein Nachweis über das Hören von Vorlesungen gemäß § 19 Abs. 3, Buchstabe a), § 26 Abs. 4 Buchstabe a) und § 36 Abs. 1 Buchstabe a) POZ wird an der RWTH nicht geführt.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika (§ 19 Abs. 3, Buchstabe b) POZ) bzw. praktischen Übungen (§ 26 Abs. 4 Buchstabe b) POZ) wird durch Zeugnisse gemäß Muster 1 (Anlage 1 POZ) nachgewiesen. Der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen (§ 36 Abs. 1 Buchstabe b) POZ) bzw. Kliniken und Polikliniken (§ 36 Abs. 1 Buchstabe c) POZ) wird über Zeugnisse nach Muster 4 (Anlage 4 POZ) geführt.

Die Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen bei den praktischen Lehrveranstaltungen in der regelmäßigen und der erfolgreichen Teilnahme:

1. Die regelmäßige Teilnahme wird vom Kursleiter bescheinigt, wenn nicht mehr als 10 % der gesamten Unterrichtszeit versäumt wurde. Ein geringes Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen vom Kursleiter akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums eine Nacharbeit zuläßt.
2. Die erfolgreiche Teilnahme besteht aus dem erfolgreichen Abschluß eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen und gegebenenfalls einer Abschlußaufgabe) und/oder dem erfolgreichen Abschluß eines theoretischen Teils (Kolloquium, mündliche oder schriftliche Prüfungen, Referate).

Zu Beginn der praktischen Lehrveranstaltungen legt der verantwortliche Lehrende die Form und die Kriterien für den Leistungsnachweis fest. Der für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortliche kann sich bei der Kontrolle der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme durch von ihm beauftragte Personen vertreten lassen. Dies muß in geeigneter Weise vorher angekündigt sein.

Die Erteilung eines Zeugnisses gemäß Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 sowie eines Zeugnisses gemäß Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 POZ setzt voraus, daß sowohl der praktische als auch der theoretische Teil einer praktischen Lehrveranstaltung mit Erfolg abgeschlossen ist.

(3) Wird von den in Absatz 2 definierten Studienleistungen (Leistungsnachweisen) die praktische Abschlußaufgabe und/oder der theoretische Teil nicht erfolgreich erbracht, muß die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die Termine für die Leistungsnachweise werden so gestaltet, daß bei deren erfolgreichen Absolvierung ein Weiterstudium gemäß der Studienordnung gewährleistet ist. Bei der wiederholten Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung entscheidet der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende über gegebenenfalls zu erlassende Praktikumsaufgaben.

§ 14 Prüfungen

(1) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der RWTH, das die Meldetermine rechtzeitig durch Aushang bekanntgibt.

(2) Naturwissenschaftliche Vorprüfung

1. Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat der Student nachzuweisen, daß er mindestens zwei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß der POZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat und an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben ist oder als Zweithörer nach § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen ist.
2. Dem Gesuch sind die in § 9 POZ bezeichneten Nachweise mit Ausnahme des Nachweises nach § 9 Abs. 3 POZ beizufügen.
3. Der Student hat die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen „Physikalisches Praktikum“ und „Chemisches Praktikum“ nachzuweisen.

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Physik
- II. Chemie
- III. Biologie

Die Prüfung ist als einheitliches Ganzes anzusehen.

(3) Zahnärztliche Vorprüfung

1. Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat der Student nachzuweisen, daß er die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden hat, mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß der POZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat und an der RWTH für den

Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben ist oder als Zweithörer nach § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen ist.

2. Dem Gesuch sind außerdem die nach § 19 POZ für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 POZ sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen.

3. Außerdem ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden praktischen Übungen erforderlich:

Während eines Semesters:

an den anatomischen Präparierübungen,
an einem physiologischen und einem physiologisch-chemischen Praktikum,
an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus,
an einem Kursus der technischen Propädeutik,
an einem Phantomkurs I der Zahnersatzkunde
und während der vorlesungsfreien Monate:
an einem Phantomkurs II der Zahnersatzkunde

(4) Zahnärztliche Prüfung (Abschlußprüfung)

1. Der Meldung für die zahnärztliche Prüfung (Abschlußprüfung) sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise für etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.

2. Der Meldung ist ferner der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses und nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens fünf weitere Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß POZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat.

3. Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Kandidat

- 3.1 regelmäßig und erfolgreich an den in § 36 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Kursen teilgenommen und
- 3.2 regelmäßig und mit Erfolg als Auskultant bzw. Praktikant die in § 36 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Polikliniken und Kliniken besucht hat.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Anrechnung von Studienzeiten

Für die Anrechnung von Studienzeiten gilt für die naturwissenschaftliche Vorprüfung und gemäß § 26 Abs. 5 POZ entsprechend für die zahnärztliche Vorprüfung § 19 Abs. 5 POZ: „Ganz oder teilweise kann die Studienzzeit angerechnet werden, während der der Student nach Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

- a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Zahnheilkunde studiert hat oder
- b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem zahnärztlichen verwandtes Studium betrieben hat.“

Die Anrechnung von Studienzeiten setzt voraus, daß den Anhängen 1 bzw. 2 entsprechende gleichartige und gleichwertige Studienleistungen erbracht wurden.

Gemäß § 35 Abs. 2 POZ kann ein nach bestandener zahnärztlicher Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleitetes Studium nur ausnahmsweise auf die Studienzzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Wer an einer deutschen Universität oder Hochschule auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Doktorprüfung gewesen sind (§ 21 Abs. 3 POZ).

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 POZ kann der Studierende von solchen Fächern der naturwissenschaftlichen Vorprüfung befreit werden, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren.

Das gleiche gilt für Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.

(4) Anerkennung einer im Ausland bestandenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung.

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 POZ kann eine im Ausland vollständig bestandene, der naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.

(5) Anerkennung einer im Ausland bestandenen zahnärztlichen Vorprüfung.

Gemäß § 34 Abs. 2 POZ kann als Ersatz für die zahnärztliche

Vorprüfung eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.

(6) Zulassung von Studenten mit abgeschlossener ärztlicher Vorprüfung oder Prüfung.

Wegen ihrer Zulassung wird auf § 61 POZ verwiesen. Es bestehen Sonderregelungen für Studenten, die die ärztliche Vorprüfung (§ 61 Abs. 2 und 3 POZ) oder die ärztliche Prüfung (§ 61 Abs. 4 bis 6 POZ) vollständig bestanden haben.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, die Befreiung von einzelnen Prüfungen bzw. gesamten Prüfungsabschnitten entscheidet gemäß § 60 POZ die zuständige Landesbehörde. Dies ist für NRW der **Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf**.

Die Bearbeitung derartiger Anträge setzt voraus, daß der Betreffende einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin an der RWTH hat.

Entsprechende Anträge sind beim Zentralen Prüfungsamt der RWTH einzureichen, das ihn mit der entsprechenden Stellungnahme an die Landesbehörde weiterleitet.

§ 16 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne aufgestellt und als Anhang 1 bzw. 2 Bestandteil dieser Studienordnung. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl an Semesterwochenstunden oder Stunden pro Semester an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der RWTH durchgeführt. Beratungsbereiche sind:

Allgemeine Studieninformation und Studienberatung zu Studienmöglichkeiten, Hochschulzugang und Studienbedingungen.

Fächerübergreifende Studienberatung zur Unterstützung der Fachberatung, insbesondere in Fragen des Fach- und Studiengangwechsels, der individuellen Studienplanung und Arbeitstechniken.

Sozialtraining für Studentengruppen und Tutoren zur Verbesserung von Kommunikation und Kooperation; Kontakt- und Selbsterfahrungsgruppen, Selbstsicherheitstraining und Prüfungsvorbereitungen.

Psychologische Beratung, insbesondere Erstgespräche in dringenden Krisen- und Konfliktsituationen (anschließende Vermittlung) sowie Einzelgespräche bei Unsicherheit, Kontaktproblemen, Lernstörungen und Prüfungsängsten.

Kooperation u.a. mit der Fachberatung, der psychotherapeutischen Beratungsstelle und der Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Zahnheilkunde ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch den jeweiligen Studienkan bzw. dessen Beauftragten.

Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

(3) Grundsätzlich stehen für fachlichen Rat jeweils die Lehrenden in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(4) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei den medizinischen Fachschaften und beim Allgemeinen Studentenausschuß (ASTA).

(5) Weitere Beratungsstellen der RWTH:

1. Studentensekretariat
Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Bescheinigungen, Förderung deutscher Studenten außer BAFÖG.

2. Akademisches Auslandsamt
Zulassung und Einschreibung von Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studenten, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.

3. Zentrales Prüfungsamt
Prüfungsmeldung, -ablauf, Anrechnungen, Befreiungen.

4. Dezernat Akademische und Studentische Angelegenheiten:
Auskünfte in rechtlichen Fragen von Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

5. Studentenwerk Aachen:
Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG).

(6) Anschriften und Öffnungszeiten der genannten Beratungsstellen sind dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis der RWTH zu entnehmen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studenten des Studienganges Zahnmedizin Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Medizinischen Fakultät vom 1. Juli 1985 und des Senats der RWTH vom 6. Februar 1986 sowie der Genehmigung des Rektors der RWTH vom 10. März 1986.

Prof. Dr. med. H.-D. Ohlenbusch
Rektor der RWTH

Anhang 1:

Studiengang Zahnmedizin:

Studienplan 1. — 5. Semester (vorklinischer Teil)

Fach	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.			
	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P
Chemie Chemisches Praktikum	6					6	+	N												
Physik Physikalisches Praktikum	6	1	+			3	+	N												
Biologie	6							N												
Anatomie I, II Anatomie III Zytologie + Histologie Embryologie + Reprod. biol. Kurs mikroskop. Anatomie Anatomische Präparierüb.	4 3				5 5 4		6	+			10	+								Z
Physiologische Chemie I, II Physiol.-chemie. Praktikum					5				5					8	+					Z
Physiologie I, II Physiologisches Praktikum									5				4					8	+	Z
Werkstoffkunde I, II Kurs techn. Propädeutik Phantomk. I. d. Zahnersatzk. Phantomk. II d. Zahnersatzk. (vorlesungsfreie Zeit vor dem Semester)	2	20	+		2									17	+				20	+
Medizinische Terminologie	2		+																	

Zeichenerklärungen:

V = Vorlesungen, Ü = Übungen/Praktika, S = Scheine (mit Erfolg und regelmäßig teilgenommen),
 P = mündliche Prüfung, + = in diesen Fächern müssen Scheine erworben werden,
 N = naturwissenschaftliche Vorprüfung, Z = Zahnärztliche Vorprüfung
 Zahlenangaben in Semesterwochenstunden

Studiengang Zahnmedizin:

Studienplan 6. — 10. Semester (vorklinischer Teil)

Stand: 01. 01. 1986

Nr.	Lehrveranstaltung	6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				10. Sem.					
		V	Ü	Z	S	V	Ü	Z	S	V	Ü	Z	S	V	Ü	Z	S	V	Ü	Z	S		
1	Geschichte der Medizin																			1			
2	Allgem. Pathologie	2																					
3	Spezielle Pathologie					2																	
4	Pathol.-histolog. Kurs									3		K											
5	Pharmakologie I, II									2				1									
6	Rezeptierkurs													2									
7	Hygiene u. Arbeitsmedizin					1																	
8	Mikrobiologie einschl. Pr.					1	1																
9	Innere Medizin I, II					2				2													
10	Dermatologie									2													
11	Prakt. der klinischen Chemie u. Hämatologie																				2		K
12	Praktikum Hautklinik													2			P						
13	Hals-, Nasen- u. Ohrenkr.									2													
14	Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten I, II (ZMK)					2								2									
15	Radiologie u. Strahlenschutz		2*			K																	
16	Klinik u. Polikl. d. ZMK I						4			A													
17	dto. II										4	16	P										
18	dto. III													4							17	P	
19	dto. IV																				4	18	P
20	Allgemeine Chirurgie																						
21	Chirug. Poliklinik						2																
22	Zahn-, Mund- u. Kieferchirurgie I, II										4		A								2		
23	Operationskurs I	1	2*			K				2											1	2*	23
24	Operationskurs II																						K
25	Einf. in die Zahnheilkunde	1																					
26	Zahnerhaltungskunde I, II	2																					
27	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde		16	+		K																	
28	Kurs der Zahnerhaltung I						16	27		P													
29	Kurs der Zahnerhaltung II																					16	34
30	Poliklinik d. Zahnerhaltung I						2	27		P												1	31
31	Poliklinik d. Zahnerhaltung II																						P
32	Zahnersatzkunde I, II	2					2																
33	Kurs d. Zahnersatzkunde I										16	28	P										
34	Kurs d. Zahnersatzkunde II													16	33		P						
35	Poliklinik d. Zahnersatzk. I										2	30											
36	Poliklinik d. Zahnersatzk. II													1	35		P						
37	Einf. in die Kieferorthopädie	1																					
38	Kieferorthopädie I, II						2				3												
39	Kieferorthop. Technik		8			K																	
40	Kieferorthop. Behandlung I										8		K										
41	Kieferorthop. Behandlung II													8	40		K						

Bemerkungen, Zeichenerklärungen:

1. Nr.: laufende Nummer (siehe auch Z);

V = Vorlesung, Ü = Übung/Praktikum/Kurs/Klinik/Poliklinik; diese Zahlen in Semesterwochenstunden;

Z = Zulassungsvoraussetzung (die Zahlenangabe bedeutet, daß die Veranstaltung mit der 1. Nr. erfolgreich abgeschlossen sein muß, um an der genannten Übung teilnehmen zu können!);

S = Scheine (Leistungsnachweise) gemäß Prüfungsordnung;

K = Kurs; A = Auskultant; P = Praktikant (§ 36 Abs. 1 Buchst. b + c);

* = Blockveranstaltung, d.h. nicht über die gesamte Vorlesungszeit, sondern ganztägig in der vorlesungsfreien Zeit;

+ = Studierende nach § 61 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung (Studenten mit abgeschlossenem Medizinstudium) müssen den Kurs der Technischen Propädeutik und die Phantomkurse I, II der Zahnersatzkunde (liegen im vorklinischen Studienabschnitt) erfolgreich abgeschlossen haben, um zugelassen zu werden.